

II- 2493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 10

Zl. 5488-Pr.2/1973

1134/A.B.

ZU 1177 /J.

Präs. am 11. Mai 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ofenböck und Genossen vom 21. März 1973, Nr. 1177/J, betr. Belastung des österreichischen Flugsportes durch die auf den Flugtreib- und Schmierstoffen lastenden Abgaben, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1

Die als Treibstoffe für Flugzeuge in Betracht kommenden Mineralöle unterliegen der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer. Die in der Anfrage erwähnten Schmierstoffe sind nicht Gegenstand dieser Verbrauchsteuern. Zugunsten des internationalen Luftverkehrs besteht eine Steuerbefreiung für Treibstoffe, die von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens für Direktflüge ins Zollausland aufgenommen werden (siehe § 6 Z. 4 Mineralölsteuergesetz 1959 und § 3 Bundesmineralölsteuergesetz).

In dem in der Anfrage zitierten Schreiben des Österreichischen Aero-Clubs ist von der Forderung nach "Befreiung der Luftfahrt von Belastungen mit Abgaben, welche zur Deckung von Wegekosten im Straßenverkehr bestimmt sind" die Rede. Damit ist offenbar eine Befreiung von der Bundesmineralölsteuer gemeint, deren Ertrag für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden ist.

Die in Österreich erhobenen Verbrauchsteuern auf Mineralöle, die zum Betrieb von Luftfahrzeugen dienen, stellen keine artfremde Belastung der Luftfahrt dar. Die Mineralölsteuer und die Bundesmineralölsteuer sollen nämlich nach der Absicht des Gesetzgebers den Mineralölverbrauch zur Energiegewinnung treffen, das ist der Verbrauch zum Antrieb von Motoren (nicht nur von Motoren von Straßenfahrzeugen), zum Heizen und zum Beleuchten. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Ertrag einer der beiden Steuern für den Bundesstraßenbau (also nicht einmal

2. Bl.

Zl. 5488-Pr.2/1973

für den Straßenbau schlechthin) zweckgebunden ist.

Wegen dieser Zweckbindung haben jene Wirtschaftskreise, die steuerpflichtiges Mineralöl nicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Straßen verbrauchen, immer wieder Steuerbefreiungen gefordert. Diese Forderungen würden, wenn man die vom Österreichischen Aero-Club gewünschte Steuerbefreiung zugestehen wollte, erneut mit größtem Nachdruck erhoben werden. Es könnte dann dazu kommen, daß der gesamte straßenfremde Mineralölverbrauch zur Energiegewinnung befreit werden müßte, zu dem insbesondere der Mineralölverbrauch zum Betrieb von Schienenfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, standfesten Motoren und Arbeitsmaschinen und der Verbrauch von steuerbegünstigtem Gasöl für Heizzwecke (für solches Gasöl ist die Bundesmineralölsteuer nur ermäßigt) und vom Petroleum für Heiz- und Beleuchtungszwecke gehört. Die Einnahmehausfälle, welche durch derart umfangreiche Steuerbefreiungen verursacht würden, wären für den Staatshaushalt nicht tragbar.

Mit Rücksicht auf die angeführten Beispielsfolgen kann ich mich nicht für eine Befreiung der Flugtreibstoffe für Flugsportvereine von Verbrauchsteuern einsetzen.

Zu Frage 2

Ich kann mich auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht dafür einsetzen, daß Einnahmen aus der Besteuerung des Flugtreibstoffes für Flugsportvereine diesen Vereinen in Form von Subventionen zugewendet werden. Eine solche Vorgangsweise käme nämlich im Effekt einer gesetzlich nicht gedeckten Vergütung von Steuern gleich, die auf die verbrauchten Treibstoffmengen entfallen. Sie hätte außerdem unabsehbare und untragbare Beispielsfolgen, weil das Verlangen, geleistete Abgaben für Zwecke zu verwenden, die vornehmlich demjenigen zugute kommen, der die betreffende Abgabe wirtschaftlich getragen hat, praktisch von jedermann gestellt werden könnte.

